

Satzung
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
der Gemeinde Ladbergen
vom 17.06.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 2. Februar 2004 hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Gemeinde Ladbergen betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Gemeinschaftsgrundschule Ladbergen eine Offene Ganztagschule im Primarbereich. Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 in der Fassung des Runderlasses vom 02. Februar 2004 und das „Konzept Offene Ganztagschule“ der Grundschule. Die außerunterrichtlichen Angebote an der Offenen Ganztagschule werden durch einen außerschulischen Träger sichergestellt. Die Gemeinde als Schulträger schließt gemeinsam mit der Schulleitung mit dem außerschulischen Träger eine entsprechende Kooperationsvereinbarung.

§ 2
Teilnahme am Angebot, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 aus. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bedingungen der Satzung an. Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler (SuS) teilnehmen, die auch am Unterricht in der Schule teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem außerschulischen Träger.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Abschluss

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Anmeldung wird durch den Abschluss eines Vertrages zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Ev. Jugendhilfe wirksam.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen nach der Entscheidung des Schulträgers im Benehmen mit der Schulleitung und dem außerschulischen Träger möglich z. B. bei
 - a. Zuzügen
 - b. unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen (z. B. Erkrankung eines Elternteils)
- (3) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich bei
 - a. Änderung der Personensorge für das Kind
 - b. Wechsel der Schule
 - c. Wohnortwechsel
 - d. längerfristiger Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - a. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Schulträger und dem außerschulischen Träger im Rahmen der schulordnungsrechtlichen Vorgaben. Die Eltern sind vorab schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Beitragspflicht

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden von der Gemeinde Ladbergen je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen des § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen im Sinne der Satzung		Monatlicher Elternbeitrag			
von	bis	01.08.2021	01.08.2022	01.08.2023	01.08.2024
0	15000	6	6	6	6
15001	25000	26	27	28	29
25001	37000	55	57	59	61
37001	50000	85	88	91	94
50001	63000	120	124	128	132
63001	75000	150	155	160	165
75001		180	185	190	195

Empfänger von den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen sowie Pflegeeltern gem. § 33 SGB VIII sind bei Vorlage entsprechender Nachweise von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.
- (3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Ladbergen, so entfällt der monatliche Beitrag für das zweite und für jedes weitere Kind. Ebenso entfällt der Beitrag für ein Kind, falls bereits ein Kind der Familie eine andere Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Ladbergen besucht und hierfür Beiträge nach der jeweils gültigen "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Steinfurt" entrichtet.
Sofern für alle anderen Kinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragsatzung des Kreises Steinfurt besteht, ist für das Kind, welches die Offene Ganztagschule besucht, ein Beitrag zu zahlen.
- (4) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Ladbergen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag bis zum Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen zu leisten.
Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.
- (7) Der Schulträger kann die Elternbeiträge vorläufig festsetzen. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.
- (8) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.
- (9) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die §§ 8, 12 Kommunalabgabengesetz NRW (GV NRW 1969 S. 712) vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl I 613) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (10) Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 bezeichneten Angaben bei Aufnahme eines Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweise.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Ladbergen vom 15.12.2005“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Ladbergen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 18.06.2021

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. Torsten Buller